

Zl. 285/53

Innsbruck, am 12. April 1932.

Betreff: Matriewald,
Gde. Mühlbachl, Generalteilung.

Land: Tirol,
Ger. Bezirk: Steinach,

Polit. Bezirk: Innsbruck,
Katastralgemeinde: Mühlbachl.

GENERALAKT

betreffend die Generalteilung des Gemeinschaftswaldes der 3 Fraktionen von Mühlbachl

Matriewald, Obfeldes und Statz mit

Untersalvaun

in Gb. E. Zl. 83 II und 88 II K.G. Mühlbachl

gemäß § 111 T.R.V.

auf Grund des Erkenntnisses des Landesagrarsenates vom
23. Mai 1930 Zl. VIII a - 141/3 vereinigt mit der Liste
der unmittelbar Beteiligten und dem
Register der Anteilrechte.

I.) Gebiet.

Das Generalteilungsgebiet umfaßt nach dem Grundbuch- und Katasterstande nachstehende Parzellen:

1.) In Gb.E.Zl. 83 II K.G. Mühlbachl:

Gp.	Nutzung	im Ausmaße von	ha
17	Wald	" " "	19.64
18	"	" " "	14.82
20	"	" " "	11.05
21	"	" " "	03.60
22	Weide	" " "	21.76
45	Wald	" " "	14.64
46	Weide	" " "	01.08
47	Unprod.	" " "	11.47
292	Wald	" " "	8.89.06
293	"	" " "	23.20
366	"	" " "	207.52.50
1315	Weide	" " "	00.68
1316	Wald	" " "	2.01.27
1468/1	"	" " "	455.69.67
1468/3	"	" " "	01.98
1469	Weide	" " "	6.47.11
1472	Unprod.	" " "	8.07.63
1473	Wald	" " "	3.85.56

2.) In Gb.E.Zl. 88 II K.G. Mühlbachl:

Gp.	Nutzung	im Ausmaße von	ha
44	Wiese	" " "	08.20
110	Unprod.	" " "	02.01
111	"	" " "	06.22
298	"	" " "	01.26
299	"	" " "	02.34
1096	Weide	" " "	11.94
1097	"	" " "	01.29
1098	"	" " "	09.50
1180	"	" " "	19.31

zusammen : 694.38.79 ha

den gemäß
fahren ein
komplexen
sowie ein
Gebietste
bei der G
mit den G
oder ver
und 1476
gegen Gp
anerkannt
stehen
Untersa
stehen
mit Gem
den ober
die Ver
tung d
sich a
Gp. 17
und 36
berg
1469
verlä

Die in E.Zl. 83 II aufscheinenden Gebietsteile
19.
den gemäß § 7 TRLG. vom/Juni 1909 LGBI.Nr.61 nachträglich in das Ver-
fahren einbezogen.

Das Gebiet besteht aus 2 räumlich getrennten Haupt-
komplexen dem Matreiwald und dem Obfelder- Statz- Untersalvaunwald,
sowie einigen kleineren durch Wege mit den Hauptgebieten verbundenen
Gebietsteilen. (Siehe Gebietsbeschreibung im Besitzstandsregister).

Die Grenzen des Generalteilungsgebietes sind, wie
bei der Grenzfeststellungsverhandlung am 6.März 1930 im Einvernehmen
mit den Grenzanrainern festgestellt wurde, fast durchwegs verzäunt
oder versteint, gegen Gp. 1524 K.G.Trins, gegen die Gp. 1039/1,1474
und 1476 K.G.Mühlbachl bildet der Gebirgsgrat (Blaser) die Grenze,
gegen Gp. 1471 wurde der Stand nach der Katastralmappe als Grenze
anerkannt.

II.) R e c h t l i c h e V e r h ä l t n i s s e .

Die in Gb.E.Zl. 83 II aufscheinenden Gebietsteile
stehen im Eigentume der Fraktionen Matreiwald, Obfeldes und Statz mit
Untersalvaun. Die nachträglich einbezogenen Grundparz. in E.Zl.88 II
stehen im grundb. Eigentume der Gemeinde Mühlbachl, doch wurden diese
mit Gemeinderatsbeschuß vom 13.April 1930 von der Gemeinde Mühlbachl
den oben genannten 3 Fraktionen ins Eigentum überlassen.

III.) T e i l u n g s ü b e r e i n k o m m e n .

Bei der Verhandlung am 25.Oktober 1928 verzichteten
die Vertreter der beteiligten Fraktionen ausdrücklich auf die Bewer-
tung des Generalteilungsgebietes und der Anteilrechte und einigten
sich auf die Teilung des Gebietes auf folgende Art:

Der Hauptkomplex „ Matreiwald “, bestehend aus den
Gp. 17, 18, 20, 21, 22, 44, 45, 46, 47, 110, 111, 292, 293, 298, 299,
und 366 fällt zur Gänze der Fraktion Matreiwald zu.

Der 2. Komplex (Salvauner-, Statz- und Obfelder-
berg), bestehend aus den Gp. 1096, 1097, 1098, 1180, 1468/1, 1468/3,
1469, 1472 und 1473 wird durch eine Linie geteilt, welche, wie folgt,
verläuft;

Selbe beginnt beim gemeinsamen Grundstück
parzellen Gp. 1225 in Gb.E.Zl. 37 I K.G.Mühlbachl, des Josef Spörr,
Krimmberger und Gp. 1334 in Gb.E.Zl. 42 I K.G.Mühlbachl, des Anton
Eller, Holder und der Gebietsparzelle 1468/1, verläuft von dort in
südwestlicher Richtung zum nordöstlichen Eckpunkt der Gp.1466 in
E.Zl. 40 I K.G.Mühlbachl, (d.z. Eigent. Alois Penz, Oberer Toxer)
(Brandachmahd), entlang der Nordgrenze dieser Parzelle bis zum
Nordwestlichen Eckpunkt dieser Parzelle, von dort zum Brandachtrögl,
weiter entlang des Brandachweges bis zum Lärchwaldbödele, sodann
entlang der ersten Riese südlich der Kesselriese auf das Legerl.

1.)

Die Fraktion Statz mit Untersalvaun bekommt den
südlichen Teil, die Fraktion Obfeldes den nördlichen Teil. Die
Grenzriese bleibt zur gemeinsamen Benützung; entlang der ganzen
Grenzlinie wurde ein Zaun errichtet und ist dauernd zu erhalten
auf gemeinsame Kosten der letztgenannten Fraktionen. Beim Bran-
dachweg steht der Zaun unterhalb des Weges bis zum Lärchwaldbödele,
entlang der Grenzriese auf der Obfelderer Seite.

2.)

Weiters wurde auf jede Geldausgleichung gegen-
seitig verzichtet. Keine der beteiligten Fraktionen soll nach In-
krafttreten der Generalteilung in der Abfindung der anderen mehr
ein Nutzungsrecht haben oder einen Anspruch auf Entschädigung ge-
genüber den anderen für den Fall besitzen, als in der Folge ein
Gebietsverlust an ihrer Abfindung durch eine Grenzberichtigung
eintreten sollte.

Das Simelerbergl Gp. 1315 und 1316 fällt der
Fraktion Statz mit Untersalvaun zu.

Im übrigen wird auf den beiliegenden Ausweis des
neuen Besitzstandes und die Mappenkopien verwiesen.

IV.) Rechte und Lasten.

Außer der im vorstehenden Teilungsübereinkommen
festgelegten Zaunerhaltungspflicht bestehen folgende Dienstbarkeiten:

1.) Dienstbarkeit der Weide und der Viehtränke zu Gunsten der Fraktion Obersalvaun der Gemeinde Steinach auf Grund und nach Maßgabe der Serv.Regulierungsurkunde vom 12. Dezember 1872

Zl. Zl.065/1050 Serv., verfacht sub Fol.229 - 235 Vfb.III.

(Diese Dienstbarkeit lastet nunmehr auf den Abfindungen der Fraktionen Obfeldes und Statz mit Untersalvaun).

2.) Dienstbarkeit des Wasserbezuges und der Wasserleitung zu Gunsten des Muiggenhofes in E.Zl. 44 I, des Halderhofes in E.Zl. 42 I, des Fritzhofes in E.Zl. 34 I und des Kuglerhofes in E.Zl. 35 I, sämtliche K.G.Mühlbachl, auf Grund der Ersetzung.

(Diese Dienstbarkeiten ^{nicht Muiggenhof} lasten nunmehr auf der Abfindung der Fraktion Obfeldes).

^{4.} ~~3.) Dienstbarkeit der Duldung der für das Setzen der für die elektrische Ausrüstung und deren Nebenzwecke nötigen Maste und zugehörigen Ankern und Streben, des des Spanns der Leitungen, des Entfernens der durch die Leitungen hindernden oder bedrohenden Bäume oder Baumäste, des Betretens des Grundes und der Vornahme der Erneuerungsarbeiten rücksichtlich der Gp. 366 und 20 zu Gunsten des österr. Bundesschatzes auf Grund des Enteignungsbescheides des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 10. Mai 1927 Zl. I - 1410/5. (Diese Dienstbarkeit lastet nunmehr auf der Abfindung der Fraktion Matreiwald.)~~

Der Amtsvorstand :



Heinrich

4. Dienstbarkeit der Übertragungsleitung auf Gp. 20, 44 und 366 zu Gunsten der Halberghaben.



amtlich richtiggestellt.

Zl. 375/56.

Innsbruck, am 26. Juni 1932

Betreff: Matreiwald,
Mühlbachl, Generalteilung.

N a c h t r a g .

Gemäß § 68 Abs. 2 A.V.G. wird der Abschnitt IV des Generalaktes abgeändert bzw. ergänzt wie folgt :

I . Der 2. Absatz in Punkt 2.) (in Klammer) hat zu lauten :

(Die Dienstbarkeiten des Muigg- und Halderhofes lasten nunmehr auf der Abfindung der Fraktion Statz, jene des Ritz- und Kuglerhofes auf der Abfindung der Fraktion Obfeldes).

II . Als Punkt 3.) ist einzufügen :

3.) Dienstbarkeit des Wasserbezuges und der Wasserleitung aus Gp. 366 zu Gunsten des Kristelerhofes in Grundb. Einl. Zl. 16 I, des Gschlairshofes in E. Zl. 7 I, des Hagerhofes in E. Zl. 8 I, des Gschurrnhofes in E. Zl. 10 I und des Riederberghofes in E. Zl. 30 I, sämtliche K.G. Mühlbachl, auf Grund der Ersitzung.

(Diese Dienstbarkeiten lasten nunmehr auf der Abfindung der Fraktion Matreiwald.) "

Der Amtsvorstand :



Heinrich



Zl. IV - 106/57

Wurde mit Erkenntnis des Landesagrarssenates vom 24. Juni 1932 bestätigt.

Innsbruck, am 9. Juli 1932.

Vom Amt
der Tiroler Landesregierung:



Heinrich